

Ausschreibung: BI-Kurzseminar 2024-01

**Arbeitsschutz:
Gefährdungsbeurteilung (GBU) psychischer Belastungen am Arbeitsplatz.**

Der Begriff klingt sperrig – wir erklären Ihnen, was sich hinter diesem Gesetz verbirgt:

Es handelt sich um einen Paragraphen im Arbeitsschutzgesetz (§ 5 ArbSchG), der, wie Sie sicherlich schon vermuten – einzuhalten ist. Bitte sehen Sie in der Einhaltung auch positive Effekte, die wir weiter unten aufzeigen und gerne auch in der hier angebotenen Informationsveranstaltung näher erläutern.

Hintergrund dieser, vom Gesetzgeber seit dem Jahre 2013 eingeforderten Maßnahme ist der seit etwa 20 Jahren kontinuierliche Anstieg von Arbeitsunfähigkeitstagen aufgrund psychischer Erkrankungen. Bundesweit sind jedes Jahr durchschnittlich 15 Prozent der Erwachsenen von einer psychischen Erkrankung betroffen. Seit der Einführung dieses § 5 im ArbSchG ist die regelmäßige psychische Gefährdungsbeurteilung (GB-Psych) für alle Arbeitgeber – auch für Kleinbetriebe unter zehn Beschäftigten – verpflichtend einzuhalten!

Dass die Psyche eine wichtige Rolle für die Gesundheit spielt, ist heute unbestritten. Zu der psychischen Gesundheitsförderung sind auch berufliche Themen relevant: „Wie groß ist der Zeitdruck? Kann ohne störende Unterbrechungen gearbeitet werden? Wieviel Rückhalt geben Vorgesetzte? Wie gut arbeitet das Team zusammen?“ sind unter anderem Fragen, die die Mitarbeitenden in Fragebögen zu beantworten haben. Aus der Evaluierung der Antworten ist bereits eine Stimmung erkennbar.

Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung des Gesetzes seit Januar 2018 verstärkt kontrolliert wird. Bei Nichtbeachtung droht ein Bußgeld. Soweit muss es natürlich nicht kommen. Kleinbetriebe bis zu 10 Personen können die Gefährdungsbeurteilung sogar alleine durchführen. Größere Betriebe erhalten Möglichkeiten über Onlinebefragungen und/oder Workshops. Durch die Auswertung erhalten Sie einen guten Blick für die Grundstimmung in Ihrem Team und erhalten genauso die Möglichkeit positiv einzuwirken. Die eingangs angesprochenen positiven Effekte sind unter anderem die folgenden:

- Schutz und Förderung der Gesundheit Ihrer Mitarbeiter und erhalten so die Produktivität
- Verhinderung von Qualitätsverlusten
- Minderung der krankheitsbedingten Ausfälle und Reduzierung der damit verbunden Folgekosten
- Optimierung der Arbeitsorganisation
- Erhöhung der Mitarbeiterzufriedenheit und Verbesserung des Betriebsklimas
- Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und natürlich
- Erfüllung der Anforderung des Gesetzgebers

Die Referentin wird Sie in dieser digitalen Informationsveranstaltung darüber informieren, was von Arbeitgeberseite zu tun ist. Im Anschluss an den Vortrag haben Sie die Möglichkeit, mit der Referentin und den Teilnehmern zu diskutieren.

Termin: 23. April 2024, 16.00 Uhr (Vortragsdauer ca. 1 Stunde plus Diskussionszeit)
Tagungsort: Microsoft-Teams, der Zuganglink wird am Veranstaltungstag zugesandt
Referentin: Ingrid Erkel, Gesundheitsökonom, Salutogen
Teilnehmerbeitrag: 50,00 Euro für Mitglieder der Verbände BDVI, DVW und VDV /
150,00 Euro für Nichtmitglieder
Anmeldung: für BDVI Mitglieder über das persönliche EVEWA-Konto
Für Nichtmitglieder oder alternativ [Anmeldeformular BI 2024-01*](#)

Verantwortlich:



*Die digitale Anmeldemöglichkeit erfolgt über ein google-tool. Mit der Nutzung erklären Sie sich mit den Datenschutzregelungen des Anbieters einverstanden. Im andern Fall melden Sie sich hier ‚harder@bdvi.de‘ an